



Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Bogenfreunde Rheinstetten 2023 e.V.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der Bogenfreunde Rheinstetten 2023 e.V. sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Bogenfreunde Rheinstetten 2023 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Bogenfreunde Rheinstetten 2023 e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendetem 8. Lebensjahr.

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer des Vereins
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Beratung über den Haushaltsplan der Jugendabteilung

- Wählen von
 - Jugendleiter
 - Jugendsprecher
 - stellvertretender Jugendsprecher

Die Kassenprüfung wird durch den Schatzmeister durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der turnusmäßigen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung in der Jugend WhatsApp Gruppe unter Bekanntgabe der Themenübersicht.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Jugendleiter berichtet in der Mitgliederversammlung des Vereins über die Jugendversammlung.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendsprecher
- Stellvertretender Jugendsprecher
- Jugendleiter

Auf Beschluss der Vereinsjugendversammlung können einzelne Ämter unbesetzt bleiben. Der Jugendsprecher ist jedoch stets zu wählen. Bleiben einzelne Ämter unbesetzt, werden diese Aufgaben vom Jugendsprecher oder einem von ihm beauftragten gewählten Mitglied des Vereinsjugendausschusses wahrgenommen.

ORGANISATION DES JUGENDAUSSCHUSSES

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Er ist der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied in der Verwaltung des Vereins.

Der Jugendsprecher sowie sein Stellvertreter stellen die Schnittstelle zum Jugendleiter dar.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung im Turnus der Wahlperioden des Vereins auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss kann jedes Mitglied der Jugendabteilung nach § 1 gewählt werden.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der/Die Vorsitzende ist der/die Jugendleiter/in.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Schatzmeister) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

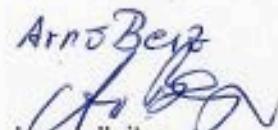
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

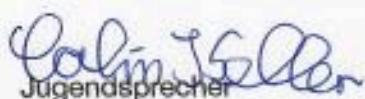
§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

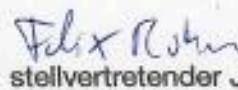
Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.


Arno Beyp
Jugendleiter


Colin Seeliger
Jugendsprecher


Felix Rohr
stellvertretender Jugendsprecher

Ur-Fassung vom 10.03.2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.